Bundesrat Drucksache 190/90
12.03.90
Wi - G - R

Verordnung
des Bundesministers für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

A. Zielsetzung

- Umsetzung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über die Füllmengenkennzeichnung von Fertigpackungen und über Packungsgrößen
- Anpassung der Vorschriften über Brotgewichte an das Gemeinschaftsrecht

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf enthält die erforderlichen Änderungen der Fertigpackungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten. Durch die der Wirtschaft entstehenden Kosten sind keine Auswirkungen auf die Preise zu erwarten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

-1-

Bundesrat Drucksache 190/90
12.03.90
Wi - G - R

Verordnung
des Bundesministers für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 00 - Fe 19/90

Bonn, den 12. März 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 190/90

Dritte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom .....

Auf Grund des § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und g, Nr. 3 bis 5 und Nr.7 Buchstabe a des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410), der durch Artikel 12 Nr. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 17b des Eichgesetzes, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Finanzen nach Anhörung von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gemäß § 17a Abs. 2 des Eichgesetzes:

Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585; 1982 I S. 155), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

      "1. Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, deren Füllmenge für eine einmalige Anwendung oder einen einmaligen Gebrauch vorgesehen ist (Portionspackungen), sowie

Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, für die die Angabe des Gewichts oder Volumens nicht von Bedeutung ist,".

b) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Mitteln für die Kraftfahrzeugpflege und die Blumenfrischhaltung in Portionspackungen,".

c) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder das Erzeugnis handelsüblich nur als einzelnes Stück in den Verkehr gebracht wird."

2. An § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, deren Verpackung aus einer Innenverpackung und einer Außenverpackung besteht, ist die Füllmenge auf beiden Verpackungen anzugeben."

3. § 32 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die §§ 6 und 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, die §§ 18 und 20 und die Vorschriften der §§ 12, 13, 15 und 19 über die Grundpreisangabe gelten entsprechend."

4. § 35 Abs. 1 Nr. 15a wird wie folgt gefaßt:

"15a. entgegen § 32 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 6, 12 Abs.1, § 18 Abs.1, §§ 19 oder 20 Abs. 1 oder 2 unverpacktes Brot nicht oder nicht ordnungsgemäß mit den dort bezeichneten Angaben versehen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,".

Artikel 2

Die Anlagen zur Fertigpackungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden am Ende des Textes der Spalte 1 ein Hinweis auf die Fußnote 1a und in Spalte 3 die Werte "4" und "8" eingefügt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a wird in Spalte 3 nach dem Wert "9" ein Hinweis auf die Fußnote 3 eingefügt.

c) In Nummer 4 Buchstabe b Spalte 3 wird der Hinweis auf die Fußnote 1 durch einen Hinweis auf die Fußnote 4 ersetzt.

d) Nummer 14 wird gestrichen.

e) Fußnote 1 wird wie folgt gefaßt:

"1) Nur für die Versorgung von Luftfahrzeugen, Seeschiffen und Eisenbahnzügen oder für den Verkauf in Duty-free-shops."

f) Folgende Fußnote 1a wird eingefügt:

"1a) Für den gewerblichen Bereich sind außerdem alle Werte unter 0,25 l zugelassen."

g) Fußnote 3 wird wie folgt gefaßt:

"3) Für Fertigpackungen, die für die Versorgung von Luftfahrzeugen, Seeschiffen und Eisenbahnzügen oder für den Verkauf in Duty-free-shops bestimmt sind, sind auch alle anderen Werte zugelassen."

190/90

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16 und 30.2 wird der Hinweis auf Fußnote 4 gestrichen.

b) In Nummer 19 werden das Komma und die Worte "soweit nicht in Anlage 1 Nr. 14 enthalten" gestrichen.

c) Nach Nummer 19 werden eine neue Nummer 19.1 mit der Erzeugnisbezeichnung "Brot" in Spalte 1 und den Werten "750 - 1250 - 1500 - 1750 - 2500" in Spalte 3, eine neue Nummer 19.1.1 mit der Erzeugnisbezeichnung "für Stangenweißbrot außerdem" in Spalte 1 und dem Wert "400" in Spalte 3 sowie eine neue Nummer 19.1.2 mit der Erzeugnisbezeichnung "für Knäckebrot nur" in Spalte 1 und dem Wert "400" in Spalte 3 eingefügt.

d) Die bisherigen Nummern 19.1, 19.1.1, 19.1.2 und 19.1.3 werden Nummern 19.2, 19.2.1, 19.2.2 und 19.2.3.

e) Die bisherige Nummer 19.2 wird gestrichen.

f) In Nummer 40.1 wird das Wort "außerdem" durch das Wort "nur" ersetzt.

g) Fußnote 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 dürfen Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln ohne Füllmengenangabe auf der Innenverpackung noch bis zum 31. Dezember 1991 erstmals in den Verkehr gebracht und bis zum 31. Dezember 1993 an den Endverbraucher abgegeben werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden die Vierte Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über kosmetische Mittel vom 21. Dezember 1988, soweit sie die Fertigpackungsverordnung betrifft, und die Richtlinie vom 21. Dezember 1989 zur Änderung der Richtlinie über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen in das deutsche Recht umgesetzt. Die Vorschriften betreffen Änderungen der Mengenkennzeichnungsvorschriften für kosmetische Erzeugnisse und Änderungen der verbindlichen Packungsgrößen für Lebensmittel.

Mit der Verordnung werden außerdem die verbindlichen Gewichte für Brot im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aufgehoben.

Die Verordnung beruht auf den Ermächtigungen in § 17a des Eichgesetzes.

Durch die Verordnung entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten. Den Herstellern kosmetischer Erzeugnisse entstehen Kosten durch die erforderliche Änderung von Verpackungsaufschriften. Die Kosten sind nach Auffassung der Bundesregierung so gering, daß davon ausgegangen werden kann, daß sie von der Wirtschaft nicht in den Preisen weitergegeben werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Nummer 1

Nach der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L382/46) sind Portionspackungen mit kosmetischen Mitteln und Packungen mit kosmetischen Mitteln, für die die Angabe des Gewichts oder Volumens nicht von Bedeutung ist, wie Schmink-

190/90

stifte, Wattebäusche zum Entfernen von Schminke, getränkte Tücher (Pads) und vergleichbare Erzeugnisse, von der Gewichts- oder Volumenkennzeichnung ausgenommen. An die Stelle der Gewichts- oder Volumenkennzeichnung tritt in bestimmten Fällen die Stückzahlkennzeichnung. Artikel 1 Nr. 1 enthält die erforderlichen Anpassungen des § 9. In diesem Zusammenhang werden die Vorschriften für Portionspackungen für die Kraftfahrzeugpflege und die Blumenfrischhaltung vereinfacht. Unter Portionspackungen im Sinne des § 9 sind Packungen zu verstehen, deren Füllmenge für eine einmalige Anwendung oder einen einmaligen Gebrauch vorgesehen ist.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 3 EichG

Nummer 2

Nach der vorstehend genannten Vierten Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 76/768/EWG hat bei Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln die Innen- und die Außenverpackung eine Füllmengenangabe zu tragen.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a EichG

Nummer 3

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind verbindliche Gewichtswerte für Brot mit Artikel 30 des EWG-Vertrages nicht vereinbar, soweit sie Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten betreffen. Da eine unterschiedliche Behandlung eingeführten und im Inland hergestellten Brotes nicht gerechtfertigt ist und zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte, werden die verbindlichen Gewichtswerte für Brot aufgehoben. Sie werden durch unverbindliche Gewichtswerte ersetzt, deren Einhaltung von der anderenfalls künftig erforderlichen Grundpreiskennzeichnung befreit. Die Anlagen 1 und 3 zur Verordnung sind entsprechend zu ändern (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstaben b bis e). Für verpacktes Brot ergibt sich

die Pflicht zur Grundpreisangabe aus § 12. Für unverpacktes Brot gleichen Gewichts wird sie mit der Änderung von § 32 Abs. 6 Satz 2 eingeführt.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und Nr. 4

Nummer 4

Anpassung der Bußgeldvorschriften an die Änderung von § 32 Abs. 6 Satz 2

Artikel 2

Durch die Änderung der Anlage 1 zur Fertigpackungsverordnung wird die Richtlinie vom 21. Dezember 1989 zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (ABl.L 398/18) in das deutsche Recht übernommen. Die Änderungsrichtlinie betrifft vorwiegend die zulässigen Größenwerte für Wein. Die Änderungen sind nur von geringer Bedeutung.

Durch die Änderungen der Anlagen 1 und 3 werden ferner die verbindlichen Größenwerte für Brot durch unverbindliche Größenwerte ersetzt (vergleiche Begründung zu Art. 1 Nr. 3). Außerdem wird die Befristung der Zulassung bestimmter Behältnisvolumina für Obst- und Gemüsekonserven und Heimtierfutter aufgehoben, da gegenwärtig nicht abzusehen ist, wann die vorgesehene Überprüfung dieser Gemeinschaftswerte durch den Rat erfolgt sein wird.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 5

190/90

Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Sie enthält außerdem eine Übergangsvorschrift für die Kennzeichnung von Innenverpackungen bei kosmetischen Erzeugnissen.

Bundesrat Drucksache 190/90 (Beschluß)
11.05.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946